

BERICHT ÜBER DIE
PRÜFUNG DES
JAHRESABSCHLUSSES
30. Juni 2019

HochschülerInnenschaft an der
Universität Salzburg
Salzburg

Hinweis:

Der vorliegende Prüfbericht wurde auf Wunsch des Klienten als pdf Dokument erstellt. Bei Abweichungen hat ausschließlich das mit der Originalunterschrift versehene Originaldokument Gültigkeit.

Exemplar Nr.: 7

audit.salzburg.

Mildenburggasse 4a
5020 Salzburg | Austria
T +43 662 63 9 71-0
F +43 662 62 45 45
office@audit-salzburg.at

www.audit-salzburg.at

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1 - 2
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4 - 5
Stellungnahme zur Buchführung und zum Jahresabschluss.....	4
Stellungnahme zur Haushaltsführung.....	4 - 5
Bestätigungsvermerk	6 - 7
<u>Beilagen:</u>	
Jahresabschluss zum 30.6.2019 erstellt durch den Steuerberater.....	I
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018.....	II

An die Vorsitzende der
HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg,
Salzburg

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2019 der

**HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg,
Salzburg,**

(im Folgenden auch kurz "Körperschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

Mit Prüfungsvertrag vom 10. Oktober 2019 der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg, Salzburg, wurden wir mit der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018/2019 beauftragt. Die Körperschaft, vertreten durch den Vorsitzenden und dem Wirtschaftsreferenten, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2019 gemäß den Bestimmungen des § 40 Abs. 3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) zu prüfen.

Bei der Körperschaft handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts, der die an dieser Hochschule inskribierten Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft angehören. Rechtsgrundlage ist das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014 (BGBl. I Nr. 45/2014).

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die Vorschriften des HSG 2014 und die Richtlinien der Kontrollkommission beachtet wurden. Die Prüfungshandlungen sind auf die Kontrolle der Einhaltung jener Vorschriften des HSG 2014 sowie der Richtlinien der Kontrollkommission gerichtet, die sich mit den Buchführungspflichten, den Aufzeichnungspflichten, der Führung des Anlagenverzeichnisses sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses befassen. Eine Prüfung der Gebarung im Hinblick auf die Wahrhaftigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit war nicht Gegenstand dieses Auftrages.

Als Unterlagen dienten uns der von dem Wirtschaftsreferenten mit Unterstützung der Buchhalterin erstellte und von der Vorsitzenden gegengezeichnete Jahresabschluss, die über eine Standardsoftware geführte Anlagenbuchhaltung, die Belegsammlung und übrigen Aufzeichnungen der Körperschaft, Kassenbücher, Bankauszüge, die Buchhaltung, die Personalkonten und das Inventarverzeichnis. Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns von den Auftraggebern übermittelt. Wir haben die Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Die erforderlichen Auskünfte wurden uns im Berichtsjahr vom Wirtschaftsreferenten, Herrn Simon Kvas, sowie von der Buchhalterin der HochschülerInnenschaft, Frau Gabriele Stadmann, in bereitwilliger Weise erteilt.

Der Wirtschaftsreferent sowie der Vorsitzende erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen. Die Vertreter haben bestätigt, dass im vorliegenden Jahresabschluss alle ausgewiesenen Vermögensteile und Schulden vollständig erfasst wurden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum vom 25. November 2019 bis 11. Dezember 2019 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Salzburg durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerald Brugger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Im Berichtsjahr wurde die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg wie folgt vertreten:

Vorsitzende(r):

Wiebke Fischbach (bis 31.08.2018)

Felix Klein (ab 1.9.2018 bis 30.6.2019)

Keya Baier (ab 1.7.2019)

Wirtschaftsreferent(in):

Simon Kvas (ab 17.11.2017)

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Wirtschaftsreferenten bzw der Vorsitzenden im Anhang des Jahresabschlusses.

Stellungnahme zur Buchführung und zum Jahresabschluss

Die Buchführung erfolgt in Form einer doppelten Buchhaltung. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchhaltung abgeleitet. Die Buchhaltung wird von der HochschülerInnenschaft auf dem EDV-System „BMD“ abgewickelt. Die Belege sind nach systematischen und chronologischen Kriterien abgelegt, erläutern die Geschäftsfälle ausreichend und sind nach dem vorgeschriebenen Kontenrahmen verbucht.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurden die §§ 201 ff UGB sinngemäß beachtet. Für erkennbare Risiken wurde durch entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen ausreichend vorgesorgt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2019 wurde uns vom Wirtschaftsreferenten und der Vorsitzenden durch eine auf den 11. Dezember 2019 lautende Vollständigkeitserklärung bestätigt.

Stellungnahme zur Haushaltsführung

Ein im Sinne der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 HSG 2014 erstellter Jahresvoranschlag für das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019 liegt vor.

Ein entsprechend den Richtlinien für die Budgetierung und den Jahresabschluss vorgesehener Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen des Wirtschaftsjahres 2018/2019 wurde angestellt. Die Einhaltung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (HS-DVV) bzw der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) wurde im Rahmen der Prüfung der Haushaltsführung geprüft. Im Berichtsjahr bestanden 4 Dienstverträge, wobei folgende Dienstverhältnisse in 2018/2019 begonnen bzw geändert wurden:

- * Frau Katrin Thiele (abgeschlossen 27.8.2018, ausgetreten 30.6.2019)
- * Herr Lorenz Frank (geändert 25.3.2019)
- * Frau Gabriele Stadlmann (gändert 14.6.2019)

Eine Prüfung der Ist- und Budgetansätze ergab folgende Feststellungen:

Eine Budgetüberschreitung in Höhe von mehr als 20 % des Voranschlages liegt bei den Aufwandsentschädigungen sowie beim sonstigen Sachaufwand vor. Insbesondere sind folgende Positionen betroffen:

- 1.) Aufwandsentschädigung Beratungszentrum
- 2.) Sachaufwand Vorsitz
- 3.) Sachaufwand Referat für Bildungspolitik
- 4.) Sachaufwand Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- 5.) Sachaufwand Referat für Presse
- 6.) Sachaufwand Organisationsreferat
- 7.) Sachaufwand Beratungszentrum
- 8.) Sonstiger Aufwand
- 9.) Sachaufwand Rechtswissenschaftliche Fakultät
- 10.) Sachaufwand Naturwissenschaftliche Fakultät

Die übrigen Ausgaben bewegen sich im Rahmen des Jahresvoranschlages.

Dazu die Stellungnahme des Wirtschaftsreferenten Simon Kvas:

ad 1.) Aufwandsentschädigung Beratungszentrum

In dieser Position wurden mehrere Aufwandspositionen zusammengefasst und daher eine Abweichung zum Budget.

ad 2.) Sachaufwand Vorsitz

Ein Buchungsfehler im Budget, welcher erst nach der letzten Jahresvoranschlagsanpassung aufgefallen ist und daher im Budget nicht mehr korrigiert werden konnte.

ad 3.) Sachaufwand Referat für Bildungspolitik

Analog zu Punkt 2.)

ad 4.) Sachaufwand Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Zu den Vorauszahlungen für den APA-Pressespiegel kam eine nachträgliche und nicht budgetierte Nachzahlung.

ad 5.) Sachaufwand Referat für Presse

Abweichung aufgrund einer nicht korrekten Kalkulation.

ad 6.) Sachaufwand Organisationsreferat

In dieser Position ist zusätzlich die Aktion "Nachtschicht" enthalten.

ad 7.) Sachaufwand Beratungszentrum

Diverse Einzelbudgetpositionen (Inskriptionsberatung, Maturant(inn)enberatung, etc) wurden zusammengefasst.

ad 8.) Sonstiger Sozialaufwand

Im Wesentlichen in den Bereichen "Spesen des Geldverkehrs" sowie Erstellung und Prüfung Jahresabschluss. Resultiert im Wesentlichen aus einem Mehraufwand für die Steuerberatung.

Die Wesentlichste Abweichung rd T€ 20,5 resultiert aus einer neuerlichen Abstimmung des Verrechnungskontos mit der Universitätsdirektion. Der Saldo wurde in Vorjahren immer bestätigt. Diesjährig stellte sich allerdings heraus, dass zugeteilte, aber nicht ausgenützte Budgetzuteilungen nicht in die Folgejahre vorgetragen werden können. Dementsprechend wurden Forderungen aus nicht ausgenützten Budgetzuteilungen im Berichtsjahr ausgebucht.

ad 9.) Sachaufwand Rechtswissenschaftliche Fakultät

Ausgaben wurden nicht zeitgerecht im Budget erfasst. Dadurch kam es zu einer zusätzlichen, aber zweckhaften Budgetausnutzung und in Folge dessen zu einer Überschreitung.

ad 10.) Sachaufwand Naturwissenschaftliche Fakultät

Einnahmen in Zusammenhang mit einer Bachelorfeier wurden unter den Erlösen erfasst. Im Budget wurde diese Größe allerdings saldiert dargestellt.

Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgte fast ausschließlich bargeldlos über die Bankkonten der Körperschaft. Bei der Führung der Handkassen wurden die Kassenführungsrichtlinien entsprechend berücksichtigt.

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg,
Salzburg,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2019, der Gebarungserfolgsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2019 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014, den Richtlinien der Kontrollkommission sowie analog den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfvermerk zu dienen. Des Weiteren haben wir die Richtlinien der Kontrollkommission sowie die relevanten gesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014 für unseren Prüfvermerk beachtet.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Der Wirtschaftsreferent hat gemäß § 40 Abs. 3 HSG 2014 jährlich einen schriftlichen Jahresabschluss aufzustellen, der vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Der Wirtschaftsreferent sowie die Vorsitzende sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen unter Berücksichtigung der Richtlinien der Kontrollkommission, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen

Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen. Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Salzburg, am 11. Dezember 2019



Mag. Gerald Brugger
Wirtschaftsprüfer

audit.salzburg.

Wirtschaftsprüfung GmbH



ppa Mag. Harald Aigner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

Jahresabschluss zum 30.06.2019

HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg
Salzburg

Inhaltsverzeichnis

1. Erstellungsbericht	1
2. Jahresabschluss	2
2.1. Bilanz gemäß HS-WV	2
2.2. Gebarungserfolgsrechnung gemäß HS-WV	3
2.3. Anhang	4
2.4. Entwicklung des Anlagevermögens	9
3. Ergänzende Erläuterungen	10
3.1. Detaillierte Bilanz und Gebarungserfolgsrechnung	10
4. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	16

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2019
der
HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg, Salzburg.

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg zum 30. Juni 2019 – bestehend aus Bilanz, Gebarungserfolgsrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerwirtschaftsverordnung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen am 20.11.2019 unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Aktiva	30.06.2019	30.06.2018	Passiva	30.06.2019	30.06.2018
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	680.568,27	680.475,34
1. Software	14.000,01	0,01	II. Gebarungsabgang der laufenden Periode	-31.522,16	92,93
II. Sachanlagen				649.046,11	680.568,27
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.612,50	472,72	B. Rückstellungen		
	16.612,51	472,73	1. sonstige Rückstellungen	15.262,32	21.900,00
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.854,66	96.796,24
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	66.274,63	66.424,49	2. sonstige Verbindlichkeiten	7.894,86	17.693,40
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	15.946,36	61.872,09		136.749,52	114.489,64
	82.220,99	128.296,58	D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	13.230,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	702.224,45	701.418,60			
	784.445,44	829.715,18	Summe Passiva	801.057,95	830.187,91
Summe Aktiva	801.057,95	830.187,91			



Gebahrungserfolgsrechnung

HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

01.07.2018 bis 30.06.2019

	2018/2019	2017/2018
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Studierendenbeiträge	482.388,19	482.397,61
b) Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	49.117,74	28.500,00
c) Sonstige Erträge	15.486,25	49.492,21
	546.992,18	560.389,82
2. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Zwischensumme aus Z 1 bis 1)	546.992,18	560.389,82
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	62.591,65	58.149,83
b) soziale Aufwendungen	37.919,09	44.274,54
	100.510,74	102.424,37
4. Aufwandsentschädigungen	87.405,48	92.405,40
5. Sachaufwendungen		
a) Sachaufwendungen UV	149.879,95	140.828,76
b) Sachaufwendungen Projekte UV	2.544,00	2.304,00
c) Sachaufwendungen FVen	34.933,74	36.550,93
d) Sachaufwendungen StVen	126.554,24	126.239,55
e) Sonstige Sachaufwendungen	83.630,68	66.446,73
	397.542,61	372.369,97
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.125,11	189,00
7. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Zwischensumme aus Z 3 bis 6)	-588.583,94	-567.388,74
8. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Zwischensumme aus Z 1 bis 6)	-41.591,76	-6.998,92
9. Einnahmen aus Veranstaltungen	9.614,60	6.675,85
10. Ergebnis aus Veranstaltungen (Zwischensumme aus Z 9 bis 9)	9.614,60	6.675,85
11. Finanzerträge	512,33	567,37
12. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 11 bis 11)	512,33	567,37
13. Steuern und Abgaben	-57,33	-151,37
14. Ergebnis der laufenden Gebahrung	-31.522,16	92,93
15. Gebahrungsfehlbetrag/-überschuss	-31.522,16	92,93



ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018/2019

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Dem Jahresabschluss liegen die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung sowie die entsprechenden Richtlinien der Kontrollkommission zugrunde.

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg zu vermitteln, aufgestellt.

Bilanzierung, Bewertung und Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der Unternehmensgesetzbuchs sowie den Richtlinien für die Budgetierung und die Erstellung des Jahresabschlusses gemäß der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung vorgenommen. Die Gebarungserfolgsrechnung wird nach eben genannter Verordnung aufgestellt.

1.2. Anlagevermögen

Die Bewertung der **Sachanlagen** erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Soweit die Vermögensgegenstände abnutzbar sind, wurde dieser Wert um die der voraussichtlich wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden in einem betragsmäßig nicht wesentlichen Umfang im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Festwerte gem. § 209 Abs. 1 UGB wurden nicht verwendet.

1.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten – abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen – bilanziert.

1.4. Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung entsprechend § 211 UGB gebildet.

1.5. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Erfüllungsbetrag.

1.6. Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Die Erläuterung einer Position erfolgt nur dort, wo nicht schon die Kontenbezeichnung eine ausreichende Information über den Inhalt und die Zusammensetzung des Saldos liefert.

2.1. Angaben zu einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel (Anlage 2.4.), die Berechnung der Werte des Anlagenspiegels sowie die einzelnen Zu- und Abgänge sind dem Anlageverzeichnis zu entnehmen.

Den linear vorgenommenen Abschreibungen liegt eine Nutzungsdauer von 3 bis 10 Jahren zugrunde.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	66.274,63	66.274,63
Vorjahr	66.424,49	66.424,49
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	15.946,36	15.946,36
Vorjahr	61.872,09	61.872,09
Summe Forderungen	82.220,99	82.220,99
Vorjahr	128.296,58	128.296,58

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Kautionen	0,00	0,00
Vorjahr	390,34	390,34
Kautionen	0,00	0,00
Vorjahr	109,01	109,01
Forderungen Sparbuchzinsen	191,46	191,46
Vorjahr	191,73	191,73
Verr.Mensenbons	15.754,90	15.754,90
Vorjahr	10.751,66	10.751,66
Verr.Universitätsdirektion	0,00	0,00
Vorjahr	50.429,35	50.429,35
	<u>15.946,36</u>	<u>15.946,36</u>
Vorjahr	61.872,09	61.872,09

2.3. Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt per 30. Juni 2019 € 649.046,11 (Vorjahr € 680.568,27).

2.4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	Stand 01.07.2018 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.06.2019 EUR
sonstige Rückstellungen					
Rückst.Jahresabschlüsse	6.900,00	6.900,00	0,00	10.200,00	10.200,00
div. Rückstellungen	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00	0,00
Rückstellung					
Urlaubsansprüche	0,00	0,00	0,00	5.062,32	5.062,32
	<u>21.900,00</u>	<u>6.900,00</u>	<u>15.000,00</u>	<u>15.262,32</u>	<u>15.262,32</u>

2.5. Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.854,66	128.854,66
Vorjahr	96.796,24	96.796,24
sonstige Verbindlichkeiten	7.894,86	7.894,86
Vorjahr	17.693,40	17.693,40
Summe Verbindlichkeiten	<u>136.749,52</u>	<u>136.749,52</u>
Vorjahr	<u>114.489,64</u>	<u>114.489,64</u>

2.6. Rechnungsabgrenzungen

Die passiven Rechnungsabgrenzungen werden mit € 0,00 (Vorjahr € 13.230,00) ausgewiesen.

3. Erläuterungen zur Gebarungserfolgsrechnung**1. Änderungen der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr**

Die Gebarungserfolgsrechnung wird im Berichtsjahr 2018/19 erstmals nach der Mindestgliederung gemäß Anlage 2 zur Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung aufgestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit und Darstellung wurden die Vorjahressalden des Wirtschaftsjahres 2017/18 mit angepasst.

Die kontenmäßige Gliederung der detaillierten Gebarungserfolgsrechnung ist derart tief, dass eine gesonderte Erläuterung der einzelnen Positionen entbehrlich erscheint.

4. Sonstige Angaben

4.1. Angaben zur Vermittlung eines besseren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Bilanz, Gebarungserfolgsrechnung und Anhang geben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich die wirtschaftliche Lage zutreffend wieder.

4.2. Entwicklung des Personalstandes

Durchschnittlich waren im Geschäftsjahr 2018/2019 beschäftigt:

Arbeiter	0
Angestellte	3
Gesamt	3

4.3. Aufwendungen für Abschlussprüfungen und ähnliche Leistungen

Die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018/19 betragen € 5.520,--.

4.4. Erklärung des Wirtschaftsreferates

Das Wirtschaftsreferat versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsbegrenzungsposten und sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind, und alle zur Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Salzburg, am 20.11.2019

HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	01.07.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	30.06.2019	01.07.2018	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	30.06.2019	Stand	Stand
											01.07.2018	30.06.2019
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software	2.522,45	16.800,00	0,00	0,00	19.322,45	2.522,44	2.800,00	0,00	0,00	5.322,44	0,01	14.000,01
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.041,21	2.464,89	0,00	0,00	23.506,10	20.568,49	325,11	0,00	0,00	20.893,60	472,72	2.612,50
	23.563,66	19.264,89	0,00	0,00	42.828,55	23.090,93	3.125,11	0,00	0,00	26.216,04	472,73	16.612,51

Aktiva	<u>30.06.2019</u>	<u>30.06.2018</u>
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	14.000,01	0,01
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Betriebsausstattung	2.329,00	0,22
Betr.Gesch.Büroausstattung	<u>283,50</u>	<u>472,50</u>
	<u>2.612,50</u>	<u>472,72</u>
	16.612,51	472,73
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Forderungen	66.274,63	66.424,49
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
Kautionen	0,00	390,34
Kautionen	0,00	109,01
Forderungen Sparbuchzinsen	191,46	191,73
Verr.Mensenbons	15.754,90	10.751,66
Verr.Universitätsdirektion	<u>0,00</u>	<u>50.429,35</u>
	<u>15.946,36</u>	<u>61.872,09</u>
	82.220,99	128.296,58
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
Kassa Sekretariat	0,00	0,78
Kassa Finanzreferat	739,67	2.267,63
Bank Austria 843 138 833	245.745,92	244.485,53
Bank Austria 843 138 833/01	3.619,15	3.009,95
Bank Austria 843 138 833/03	66.935,90	66.935,90
Sparbuch Hypo	127.304,43	127.161,38
Sparbuch Bank Austria	<u>257.879,38</u>	<u>257.557,43</u>
	<u>702.224,45</u>	<u>701.418,60</u>
	784.445,44	829.715,18
Summe Aktiva	<u>801.057,95</u>	<u>830.187,91</u>

Passiva	<u>30.06.2019</u>	<u>30.06.2018</u>
A. Eigenkapital		
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden Reinvermögen 1.7.	680.568,27	680.475,34
II. Gebarungsabgang der laufenden Periode		
Gebarungszugang laufende Periode	0,00	92,93
Gebarungsabgang laufende Periode	<u>-31.522,16</u>	<u>0,00</u>
	<u>-31.522,16</u>	<u>92,93</u>
	649.046,11	680.568,27
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
Rückst.Jahresabschlüsse	10.200,00	6.900,00
div. Rückstellungen	0,00	15.000,00
Rückstellung Urlaubsansprüche	<u>5.062,32</u>	<u>0,00</u>
	15.262,32	21.900,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten noch nicht abgerechnete Leistungen	89.580,86	81.287,17
	<u>39.273,80</u>	<u>15.509,07</u>
	128.854,66	96.796,24
2. sonstige Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	4.520,66	14.693,40
Sbg. Landeshilfe Beitrag	<u>3.374,20</u>	<u>3.000,00</u>
	<u>7.894,86</u>	<u>17.693,40</u>
	136.749,52	114.489,64
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
Passive Rechnungsabgrenzung	<u>0,00</u>	<u>13.230,00</u>
Summe Passiva	<u>801.057,95</u>	<u>830.187,91</u>

Gebahrungserfolgsrechnung

HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

01.07.2018 bis 30.06.2019

	<u>2018/2019</u>	<u>2017/2018</u>
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Studierendenbeiträge	482.388,19	482.397,61
b) Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014		
Erlöse Maturantenberatung BV Wien	49.117,74	28.500,00
c) Sonstige Erträge		
Erlöse Freikost	248,31	450,17
Erlöse Verrechnung Aktionen	0,00	20.000,00
Sonstige Erträge	237,94	330,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15.000,00	0,00
Erlöse aus Vorperioden	0,00	2.252,04
Verwaltungspauschale	0,00	26.460,00
	<u>15.486,25</u>	<u>49.492,21</u>
	546.992,18	560.389,82
2. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Zwischensumme aus Z 1 bis 1)	546.992,18	560.389,82
3. Personalaufwand		
a) Gehälter		
Gehälter, Sozialaufwand	57.938,79	60.280,43
Dotierung Rückstellung nicht konsumierter Urlaub	5.062,32	0,00
Verw. RSt n. kons.Urlaub Ang.	0,00	-2.130,60
Erlöse Zuschuss AUVA Landesstelle Salzburg	-409,46	0,00
	<u>62.591,65</u>	<u>58.149,83</u>
b) soziale Aufwendungen		
Sozialversicherung Geb.KK	28.088,38	29.279,81
Abfertigungen	0,00	14.693,40
Sonst. Lohnkosten (L, DB, DZ)	9.830,71	10.975,47
Anp. Abfertigungsrückstellung	0,00	-10.674,14
	<u>37.919,09</u>	<u>44.274,54</u>
	100.510,74	102.424,37
4. Aufwandsentschädigungen		
AE Vorsitz	9.180,00	9.300,00
AE Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	4.440,00	4.674,10
AE Referat für Öffentlichkeitsarbeit	3.840,00	4.450,00
AE Referat für Organisation	7.920,00	10.506,50
AE Referat für Bildungspolitik	4.440,00	6.530,28
AE Referat für Sozialpolitik und Wohnen	3.840,00	5.005,12
AE Referat für Presse	6.600,00	5.896,00
AE Referat für Kultur und Sport	5.322,58	4.157,40
AE Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte	2.160,00	5.617,00
AE Referat für Frauenpolitik und Genderfragen	2.640,00	2.781,00
AE Beratungszentrum	26.500,00	21.050,00
AE Referat für internationale Angelegenheiten	3.600,00	4.688,00
AE FV Kultur- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät	1.667,74	1.870,00
AE FV Naturwissenschaftliche Fakultät	1.765,16	1.820,00

Gebahrungserfolgsrechnung

HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

01.07.2018 bis 30.06.2019

	<u>2018/2019</u>	<u>2017/2018</u>
AE FV Rechtswissenschaftliche Fakultät	1.670,00	2.210,00
AE FV Kath.-Theologische Fakultät	<u>1.820,00</u>	<u>1.850,00</u>
	87.405,48	92.405,40
5. Sachaufwendungen		
a) Sachaufwendungen UV		
Heime, Wohnen und Sport	50,00	0,00
Inskriptionsberatungen	0,00	4.073,98
Erstsemestrigenberatung	12.920,55	10.857,45
Inskr. Berat. Stud.Ref.	13.644,97	11.029,34
Maturantinnenberatung	1.561,33	619,38
Studienberatung BIM	420,99	692,73
Aktionsaufwand	0,00	136,24
SA Vorsitz	1.222,17	932,79
SA Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	355,63	447,13
SA Referat für Organisation	14.114,29	9.520,43
SA Referat für Öffentlichkeitsarbeit	10.816,56	5.137,97
SA Beratungszentrum	3.936,48	5.333,88
SA Referat für Bildungspolitik	2.124,52	3.792,30
SA Referat für Sozialpolitik und Wohnen	0,00	482,50
BV Sozialtopf UV-Anteil	0,00	3.243,33
Sozialtopf	24.744,00	26.200,00
Kinderbetreuungsunterstützung	1.001,00	1.500,00
Sonderprojekt Subventionstopf	12.283,86	10.752,05
Kultur- und Projektfördertopf	8.245,74	2.845,72
SA Referat für Presse	0,00	248,71
Uni:Press	33.275,34	33.034,40
Fahrtkostenunterstützung	1.456,00	924,00
Aufwand Studienführer	0,00	2.156,00
SA Referat für Kultur und Sport	1.919,66	3.232,29
SA Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte	2.331,08	1.145,40
SA Referat für Frauenpolitik und Genderfragen	2.778,15	1.014,36
SA Referat für internationale Angelegenheiten	660,66	1.448,93
SA Helping Hands	<u>16,97</u>	<u>27,45</u>
	149.879,95	140.828,76
b) Sachaufwendungen Projekte UV		
IT Entwicklung	2.544,00	0,00
DSGVO Projekt	<u>0,00</u>	<u>2.304,00</u>
	2.544,00	2.304,00
c) Sachaufwendungen FVen		
SA FV Kultur- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät	13.526,73	17.962,46
SA FV Naturwissenschaftliche Fakultät	9.295,79	10.471,64
SA FV Rechtswissenschaftliche Fakultät	8.840,76	4.446,32
SA FV Katholisch-Theologische Fakultät	<u>3.270,46</u>	<u>3.670,51</u>
	34.933,74	36.550,93
d) Sachaufwendungen StVen		
aa) Katholisch-Theologische Fakultät		
SA StV Theologie	3.291,54	3.657,54

Gebahrungserfolgsrechnung

HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

01.07.2018 bis 30.06.2019

	<u>2018/2019</u>	<u>2017/2018</u>
bb) Rechtswissenschaftliche Fakultät		
SA StV Recht und Wirtschaft	8.278,46	8.461,52
SA StV Rechtswissenschaften	14.811,78	12.216,65
SA StV European Union Studies	<u>2.700,44</u>	<u>2.165,35</u>
	25.790,68	22.843,52
cc) Kultur- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät		
SA StV Doktoratsstudium KGW	4.132,07	4.339,71
SA StV Altertumswissenschaften	404,90	582,83
SA StV Anglistik und Amerikanistik	3.809,31	3.230,05
SA StV Germanistik	2.271,35	2.812,99
SA StV Geschichte	2.601,56	2.921,36
SA StV Klassische Philologie	583,74	1.076,32
SA StV Kunstgeschichte	1.616,37	1.355,61
SA StV Musik- und Tanzwissenschaft	787,72	1.397,43
SA StV Pädagogik/Erziehungswissenschaften	4.076,54	3.374,54
SA StV Philosophie	3.055,36	1.185,43
SA StV Politikwissenschaft	4.245,11	4.003,89
SA StV Kommunikationswissenschaft	5.497,64	4.397,24
SA StV Romanistik	3.316,28	4.212,35
SA StV Slawistik	397,31	1.121,74
SA StV Soziologie	3.284,00	2.861,96
SA StV Linguistik	614,52	2.735,35
SA StV Lehramt	<u>10.269,88</u>	<u>12.991,48</u>
	50.963,66	54.600,28
dd) Naturwissenschaftlichen Fakultät		
SA StV Doktoratsstudium NaWi	2.432,29	2.568,36
SA StV Psychologie und Philosophie LA	0,01	3.472,16
SA StV Sportwissenschaft	4.172,58	4.824,77
SA StV Physik	2.164,53	495,87
SA StV Molekulare Biologie	1.811,56	1.564,33
SA StV Biologie	5.200,49	5.712,68
SA StV Informatik	4.762,92	4.058,95
SA StV Geologie	1.832,08	2.525,22
SA StV Geographie	4.434,03	5.775,84
SA StV Mathematik	2.998,73	1.321,88
SA StV Psychologie	13.035,38	8.705,56
SA StV Data Science	656,29	1.162,57
SA StV Ingenieurwissenschaften	<u>3.007,47</u>	<u>2.950,02</u>
	46.508,36	45.138,21
	126.554,24	126.239,55
e) Sonstige Sachaufwendungen		
Mensaaufwand	6,50	0,00
Verwaltung	571,09	13.107,07
Reisekosten	170,19	314,30
Post, Porto	3,95	6,90
Porto lt. Aufstellung	575,35	517,03
Telefon, Fax	577,16	127,97
Service und Wartung (Homepage)	7.314,14	13.351,09
Anschaffungskosten neue Programme (BMD)	2.408,60	5.211,80
Service und Wartung (BMD)	508,32	0,00
Zuschuss Mensa ÖH-Aufwand	0,00	194,20

	<u>2018/2019</u>	<u>2017/2018</u>
Aufwand für Mieterschutzverband	801,00	0,00
Buchhaltung und Personalverrechnung	1.742,08	0,00
Jahresabschluss	15.696,00	2.667,60
Rechtsberatung	17.400,00	21.820,00
Versicherungen	1.057,13	667,76
Kontoführung	0,00	1.354,37
Aufwand Jahresabschluss	0,00	6.900,00
Spesen des Geldverkehrs	1.611,15	0,00
Sonstige Aufwände	<u>33.188,02</u>	<u>206,64</u>
	<u>83.630,68</u>	<u>66.446,73</u>
	397.542,61	372.369,97
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
Planmässige Abschreibung immaterielle VG	2.800,00	0,00
Planmässige AFA für Sachanlagen	<u>325,11</u>	<u>189,00</u>
	3.125,11	189,00
7. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Zwischensumme aus Z 3 bis 6)	-588.583,94	-567.388,74
8. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Zwischensumme aus Z 1 bis 6)	-41.591,76	-6.998,92
9. Einnahmen aus Veranstaltungen		
Erlöse div. Feste	9.614,60	6.675,85
10. Ergebnis aus Veranstaltungen (Zwischensumme aus Z 9 bis 9)	9.614,60	6.675,85
11. Finanzerträge		
Zinserträge	512,33	567,37
12. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 11 bis 11)	512,33	567,37
13. Steuern und Abgaben		
Abgaben	-9,73	-9,54
Kapitalertragsteuer	<u>-47,60</u>	<u>-141,83</u>
	-57,33	-151,37
14. Ergebnis der laufenden Gebahrung	-31.522,16	92,93
15. Gebahrungsfehlbetrag/-überschuss	<u>-31.522,16</u>	<u>92,93</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.